



ANTRAG AUF ANERKENNUNG einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation

Vorgangsnr.

(wird von der Ärztekammer ausgefüllt)

_____ für die Facharztkompetenz/Schwerpunkt-/Zusatzbezeichnung

Angaben zur Person:

Akad. Grad: _____

Geschlecht: männlich weiblich

Vorname: _____

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort/ -land: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Datum deutscher Approbation: _____ Promotion, erteilt am: _____

ggf. Berufserlaubnis gem. § 10 BÄO, gültig von: _____ bis _____

Kontaktdaten

dienstlich: Adresszusatz: _____

Straße: _____ Hausnummer: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Tel.-Nr. (dienstlich): _____

privat: Adresszusatz: _____

Straße: _____ Hausnummer: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Tel.-Nr. (privat): _____

Mobil: _____

E-Mail: _____

Angaben zur Erworbenen Qualifikation:

Abgeschlossene Qualifikation: ja nein Ausstellungsdatum: _____

erworbener Facharzttitel: _____

ausstellende Behörde: _____

ausstellendes Land: _____

Wie viele Jahre Weiterbildung waren formal für den Erwerb dieser Qualifikation erforderlich? Jahre:

In folgendem/n EU-Staat/Ländern habe ich bereits eine entsprechende Anerkennung/Umschreibung der o. g. Qualifikation erhalten:

Erklärung:

- Hiermit erkläre ich, dass eine Zweitmitgliedschaft bei der Ärztekammer: _____ besteht ja nein
- Hiermit erkläre ich, dass ich bei keiner anderen deutschen Ärztekammer diesen Antrag gestellt habe ja nein
- Hiermit erkläre ich, dass ich in der Ärztekammer _____ einen Antrag gestellt habe
- Die Qualifikation wurde anerkannt
 - Die Qualifikation wurde nicht anerkannt
 - Die Entscheidung steht noch aus

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der oben genannten Daten wird bestätigt:

Ort: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag folgende Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie bei:

- Identitätsnachweis (Ausweis/Pass)
- tabellarische Aufstellung über die absolvierte Weiterbildung und ggf. Berufspraxis
- evtl. bereits vorliegende Auskünfte/Bescheide anderer Ärztekammern zu Weiterbildungsabschnitten bzw. erteilten Anerkennungen
- deutsche Approbationsurkunde oder Berufserlaubnis zzgl. Nachweis über den gleichwertigen Ausbildungsstand (Falls noch nicht bei der Anmeldung in der Ärztekammer vorgelegt)
- Ihre ausländischen Ausbildungsnachweise als Arzt bzw. Ärztin/als Facharzt bzw. Fachärztin (Diplom/Urkunde)
- Zeugnisse über bisherige Tätigkeiten/Weiterbildung in Deutschland

Belege bei EU-/ EWR-/Vertragsstaaten-Weiterbildung:

- Konformitätsbescheinigung der zuständigen Behörde darüber, dass für die erteilte Anerkennung alle Anforderungen des Artikels 25 (Facharzt Allgemeinmedizin Artikel 28) bzw. Artikel 23 (1) o. (3-6) der Richtlinie 2005/36/EG eingehalten wurden. Dies beschleunigt das Verfahren.

Belege bei Drittstaaten-Weiterbildung:

- Unterlagen über zeitliche und inhaltliche Voraussetzungen für die Anerkennung im Ausland:
 - Ihre ausländischen ausführlichen Zeugnisse über die Weiterbildungszeit sowie über anschließende Berufserfahrung
 - Leistungskatalog (z.B. OP-Katalog, Logbuch, Arbeitsbuch)
 - Bescheinigung der zuständigen ausländischen Behörde oder Stelle, dass Sie während dieser Tätigkeit berechtigt waren, den ärztlichen Beruf ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig auszuüben (Certificate of good standing)
 - Programm/Curriculum der ausländischen Weiterbildung

Sofern Sie in einem anderen EU-Land bereits eine entsprechende Anerkennung erhalten haben werden folgende Unterlagen benötigt:

Bei einer mindestens 3-jährigen Berufspraxis im EU-Staat in der angestrebten Qualifikation:

- Bescheinigung der zuständigen Stelle/Behörde aus dem EU-Staat, dass Sie eine mindestens 3-jährige Berufstätigkeit in der angestrebten Qualifikation absolviert haben.

Bei weniger als einer 3-jährigen Berufspraxis im EU-Staat in der angestrebten Qualifikation:

- Bescheinigung der zuständigen Stelle/Behörde aus dem EU-Staat, aus der hervorgeht, welche Zeiten und Inhalte aus dem Drittstaat anerkannt wurden.

Hinweise:

Die Unterlagen sind der Ärztekammer in der Amtssprache des Herkunftsstaates und übersetzt in die deutsche Sprache (ausgefertigte Übersetzungen von einer/einem allgemein beeidigten, öffentlich bestellten bzw. allgemein ermächtigten Dolmetscher/ Dolmetscherin oder Übersetzer/Übersetzerin (www.justiz-dolmetscher.de) in Form von Originalen oder amtlich beglaubigten Kopien vorzulegen.

Die Zeugnisse müssen von den Ärzten ausgestellt sein, unter deren verantwortlicher Leitung die Weiterbildung abgeleistet wurde. Diese müssen im Einzelnen die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten enthalten, die vermittelt und erworben wurden. Sie müssen darüber hinaus die Angaben über die während der Weiterbildung selbstständig durchgeführten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden und - bei operativen Fächern zusätzlich - die selbstständig durchgeführten operativen Eingriffe enthalten. Dabei ist ggf. zu differenzieren zwischen den Basisweiterbildungszeiten und -inhalten und der eigentlichen Facharztweiterbildung.

Die Zeugnisse müssen auch Angaben über die Art der Beschäftigung enthalten z.B. ob diese als Assistenzarzt in hauptberuflicher Stellung oder als Regierungsstipendiat, Gastarzt, Honorararzt, Oberarzt, Chefarzt, mit oder ohne Vergütung erfolgte. Zudem muss angegeben sein, ob die Tätigkeit als Ganztags- oder Teilzeitbeschäftigung und mit oder ohne Unterbrechung (außer dem tariflichen Urlaub) durchgeführt wurde. Ganztags „von bis“, Teilzeit „von bis“ mit Stunden pro Woche. Unterbrechung „von bis“ wegen Mutterschutzfrist, Erziehungsurlaub, Krankheit, Wehrdienst, etc.